



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

4. Juli 2017

Nr. 10/2017

Inhalt	Seite
1 Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Hochschule Nordhausen (HSN-Serviceverfahrensatzung)	2
2 Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018	3

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Hochschule Nordhausen (HSN-Serviceverfahrensatzung)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung -ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 12. April 2017 (GVBl. S. 125) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 7 Abs. 1 Ziff. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (HSN-Serviceverfahrensatzung). Der Rat der Hochschule der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 22. Februar 2017 und Änderungen am 24. Mai 2017 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 30. Juni 2017 unter dem Geschäftszeichen 42-5516 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Dialogorientierten Serviceverfahrens an der Hochschule Nordhausen, soweit die Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung nach § 13 ThürHZG einbezogen sind.

(2) An der Hochschule Nordhausen sind die Studiengänge Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services (Bachelor of Arts) und Heilpädagogik/Inclusive Studies (Bachelor of Arts) in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen.

(3) Für die in Absatz 2 benannten Studiengänge beauftragt die Hochschule Nordhausen die Stiftung

für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens; insbesondere mit der Durchführung des Mehrfachzulassungsabgleichs.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) zu übermitteln.

(2) Neben dem auf dem in Absatz 1 genannten Webportal ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist der Hochschule Nordhausen bis zum Ablauf der in § 26 ThürVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) eine einfache Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Praktikanachweise oder des Berufsabschlusses einzureichen.

§ 3

Losverfahren

Werden Clearingverfahren durchgeführt und sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Hochschule Nordhausen ein Losverfahren gemäß § 27 Abs. 7 ThürVVO durch. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie unter www.hs-nordhausen.de/losverfahren.html eingestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 3. Juli 2017

gez. in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Viktor Wesselak
Vizepräsident für Forschung und Entwicklung

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 12. April 2017 (GVBl. S. 125) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018. Der Rat der Hochschule hat die Satzung am 22. Februar 2017 und Änderungen am 24. Mai 2017 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 30. Juni 2017, Aktenzeichen 42-5516, genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen Wintersemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2017/2018 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services, BA	103	90	90
Heilpädagogik, BA	53	45	45
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management, BA	keine Zulassungsbeschränkg.	40	34

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2

Zulassungszahlen Sommersemester

(1) Im Sommersemester 2018 werden keine Studienanfänger im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen aufgenommen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2018 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services, BA	103	90	90
Heilpädagogik, BA	53	45	45
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management, BA	50	40	34

(3) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(4) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 3. Juli 2017

gez. in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Viktor Wesselak
Vizepräsident für Forschung und Entwicklung

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

